



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Mitglieder
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwick-
lung, Bau, Verkehr und Liegen-
schaften

GZ: (GB 6) 61 00 39

Datum: 18. OKT. 2021

Beschlusskontrolle zu A0031/20 (Sitzungsnummer: SR/017/2020) Elektrokleinstfahrzeuge in Dresden

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgende abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

„Der Stadtrat beschließt:

- 1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kooperationsvereinbarungen mit den E-Scooter-Anbietern LimeBike Germany GmbH, VOI Technology und weiteren wie folgt zu qualifizieren:**
 - a) Probleme sind vom Anbieter in der Betriebszeit innerhalb von zwei Stunden zu beheben. Darunter fallen vor allem falsch abgestellte Roller, die eine Gefährdung für den Fuß-, Rad- und Autoverkehr darstellen.**
 - b) Die Elbwiesen, abgesehen von den ausgewiesenen Radwegen, sollen zu den „roten Zonen“ hinzugefügt werden.**
 - c) Im Zuge der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen ist eine Anhörung mit Beteiligten im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften durchzuführen.“**

Die Kooperationsvereinbarungen mit den Firmen Lime, TIER und VOI haben größtenteils negative Erfahrungen aufgezeigt. Ungeachtet der vereinbarten Rahmenbedingungen mussten vermehrt Verstöße festgestellt werden. Aufgrund dieser Erkenntnis werden zurzeit Leitlinien zum Umgang mit Sharing-Angeboten in Dresden (darunter auch die hierbei thematisierten sogenannten Elektrokleinstfahrzeuge) erstellt, die dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften vorgelegt werden sollen.

Eine wesentliche Änderung betrifft die Genehmigungspraxis, welche zukünftig im Zuge der Sondernutzungssatzung realisiert wird und die geltenden Kooperationsvereinbarungen ablösen. Die in Punkt 1a bis 1c genannten Sachverhalte werden in diesem Prozess berücksichtigt.

2. **„Kooperationsvereinbarungen mit weiteren Anbietern sind vor dem Abschluss dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften vorzulegen.“**

Zukünftig werden neue Angebote nicht über Kooperationsvereinbarungen, sondern im Rahmen der Sondernutzungssatzung geregelt. Siehe auch Antwort zu Beschlusspunkt 1.

3. **„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ordnungsrechtliche Möglichkeiten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch E-Roller zu prüfen und hierüber dem Stadtrat bis zum 30. Juni 2020 zu berichten.“**

Die Prüfung von ordnungsrechtlichen Möglichkeiten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung muss mit Blick auf die rechtliche Ausgangslage erfolgen. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr benötigen eine Ermächtigungsgrundlage, welche sich hier aus straßenrechtlichen bzw. straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ergeben kann.

Bei der Betrachtung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zeigt sich folgendes Bild: Aus Paragraph 11 Absatz 5 Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung ist ein Hinweis auf die Gleichbehandlung von E-Rollern und Fahrrädern beim Parken zu entnehmen. Danach dürfen E-Roller, ebenso wie Fahrräder, auf Gehwegen abgestellt werden. Begrenzungen ergeben sich nur aus der allgemeinen Regelung des Paragraph 1 Straßenverkehrsordnung (gegenseitige Rücksichtnahme im Straßenverkehr).

Von einem eindeutigen Verstoß wird man hier deshalb nur dann ausgehen können, wenn zu Fuß Gehende, Rollstuhlfahrende oder Personen mit Kinderwagen der Weg versperrt wird beziehungsweise je nach Situation eine Mindestgehwegbreite unterschritten, ein abgesenkter Bordstein oder Blindenleitsysteme „zugeparkt“ werden.

Grundsätzlich kann dann eine Verwarnung wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit durch die Be diensteten des Ordnungsamtes verhängt werden. In diesem Fall würden die Verleihfirmen den Bußgeldbescheid erhalten, da gemäß Paragraph 25 a Straßenverkehrsgesetz bei Parkverstößen der Fahrzeughalter*innen – hier die Verleihfirma – für die Kosten des Verfahrens haftet, wenn der verantwortliche Fahrzeugführende, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Ablauf der Verfolgungsverjährung ermittelt werden kann oder es einen unangemessenen Aufwand erfordern würde, den Fahrzeugführenden zu finden.

Ebenso können Verstöße gegen die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (zum Beispiel das Fahren auf nicht zugelassener Fläche, die Beförderung weiterer Personen), Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz (zum Beispiel Fahren unter Alkohol oder Drogen) und die Straßenverkehrsordnung (zum Beispiel Missachtung des Rotlichtes) geahndet werden. Aktuell sind in Dresden dazu 225 Ordnungswidrigkeiten registriert und in Bearbeitung.

Durch Vandalismus verursachte Behinderungen durch E-Roller können in aller Regel durch Informationen oder nötigenfalls Anordnung an den/die Halter der Fahrzeuge zeitnah beseitigt werden. Hierbei wird auf eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit den Verleihfirmen zurückgegriffen.


4. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich beim Deutschen Städte- und Gemeindetag für eine rechtliche Regelungsmöglichkeit zur Regulierung der Elektrokleinstfahrzeuge in den Kommunen einzusetzen.“

In enger Zusammenarbeit zwischen den Kommunen, dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und der Agora Verkehrswende ist ein umfangreicher Praxisleitfaden für Kommunen zum Umgang mit E-Tretroller-Verleihsystemen erarbeitet worden.

Ferner haben der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und vier Anbieter von E-Tretroller-Verleihsystemen ein Memorandum of Understanding „Nahmobilität gemeinsam stärken“ unterzeichnet. Das Papier beinhaltet erste, selbstaufgelegte Standards. Ungeachtet der getroffenen Vereinbarungen ersetzt es nicht die ortsspezifischen Anforderungen, insbesondere an Barrierefreiheit.

Es herrscht breite Übereinstimmung aufseiten der kommunalen Akteure, dass ein harmonischer und nachhaltiger Betrieb von Sharingsystemen im Bereich Elektrokleinstfahrzeuge nur mit verbindlichen Vereinbarungen und Regeln funktionieren kann. Eine Regelung im Sinne einer Sondernutzung ist hierzu ein geeignetes Instrument, welches in Dresden zum Einsatz kommen soll.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Kühn
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:


Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister